Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 8 (1839)
Heft: 17

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag den 27. April
No. 17. 1839.

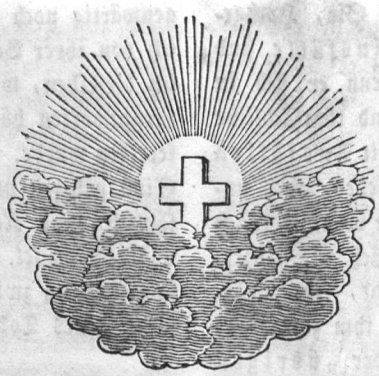

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Nichtwürdig ist das Gericht, wo der Richter viel schlimmer ist als der Angeklagte.

Metastasio.

Revisionsgesuch für Hrn. Dekan Groth und Mithafte. Von Dr. Rudolph Feer. Aarau 1839.

Hr. Feer ließ in seinem Revisionsgesuch (S. 30.) folgende Worte, den sel. Waldesbühl betreffend, einfließen: „Was insbesondere die schweren Klagen über die verhängten Verhaftungen und die Behandlung der Gefangenen betrifft, so dürfte nicht nur der Inhalt der Rekursschrift wiederholt, sondern derselbe noch mit neuen Thatsachen unterstützt werden, z. B. „daß Hr. Waldesbühl seither an den Folgen „dieser Mißhandlungen verstorben ist. Will man seinen „schnellen Hinscheid auch nicht mit der öffentlichen Meinung „dieser Ursache beimessen, so muß man wenigstens anerken„nen, daß seine ohnehin schwächliche Gesundheit einer Ge„fangenschaft von fünf Wochen, und in dieser Zeit drei „Wochen bei Wasser und Brod nicht widerstehen „konnte, und den Unglücklichen dann um so schneller an „das Ziel seiner Tage führte.“ —

Wenn auch alle Vorstellungen der Petenten unberücksichtigt blieben, so hafteten doch diese Worte, aber keineswegs zum Besten der Klagenden, vielmehr sollten sie der Anlaß einer neuen Verfolgung werden. Das Gericht beschloß: „Sämmtliche Revisionsbewerber, oder Falls diese dazu nicht „stehen wollten, der im Namen derselben unterzeichnete Ver„fasser des Revisionsgesuches seien zur Erklärung und Be„weisleistung über die Behauptung, daß Hr. Waldesbühl „an den Folgen der Mißhandlung gestorben sei, vor das Bezirksgericht Muri zu berufen und das daherige „Untersuchungsprotokoll zur weitern Schlußnahme an das „Obergericht zu senden.“

Hr. Dr. Feer schrieb nun unterm 4. April 1838 an das Obergericht: „Der Unterzeichnete hat von jeher dafür gehalten, daß man des Erfolges wegen der Wahrheit nicht untreu werden soll, und würde als Verfasser des Revisionsgesuchs in seinen eigenen Augen verächtlich scheinen, wenn er in dem gegenwärtigen Fall anders handeln, und sich mit seiner Verantwortlichkeit hinter den Auftrag oder die Genehmigung seiner ehrenwerthen Constituenten verbergen wollte. Deshalb und ohne sich zum voraus auf irgend eine Weise über die Sache selbst auszusprechen, ist der Unterzeichnete der angeordneten Untersuchung mit der Erklärung entgegen gekommen, daß er zu dem Inhalt des Revisionsgesuches stehe; daß er persönlich jede daherige Verantwortlichkeit über sich nehme, und daß so, wie die Herren Dekan Groth und Mithafte sich für ihre Person an der nunmehrigen Verhandlung auf keine Art und Weise mehr betheiliget finden, er auch bereit sei, dieser Untersuchung wegen auf erste Aufforderung vor dem Tit. Gericht in Muri zu erscheinen, und gehörig Rede und Antwort darüber zu geben.

Indem der Unterzeichnete mit dieser Erklärung bereits an das Tit. Bezirksgericht Muri gelangte, so muß er bezüglich auf einen zweiten Punkt, daß nämlich „ein solcher „Vorwurf in Verbindung mit den übrigen Aus„fällen des Revisionsgesuches die ernste richterliche

„Ahndung erheische“ — sich unmittelbar an Sie, Hochgeachtete Herren, wenden. Dergleichen Ausfälle sind dem Unterzeichneten keine bekannt, und wenn er sich in seiner subjektiven Reflexion dennoch irren, und thatsächliche Wahrheit oder ihre rechtliche Begründung mit Ausfällen verwechselt haben sollte, so würde er selbst jedes, auch unabsichtliche Verschulden mißbilligen, und dafür verantwortlich sein. Allein diese Verantwortlichkeit, der sich der Unterzeichnete im mindesten nicht zu entziehen sucht, setzt zuvörderst doch die Kenntniß dessen voraus, was ihm zum Vorwurf gereichen soll, hier mithin diejenigen der „übrigen „Ausfälle des Revisionsgesuches,“ welche in der angegebenen Verbindung Gegenstand einer ernsten richterlichen Ahndung sein möchten. Daraus und mit Rücksicht auf das rechtliche Gehör, als Bedingung einer künftigen Schlußnahme so wie auf die Vorschrift der §§. 17 und 18. des Gesetzes vom 10. Christmonat 1833 folgt die ehrerbietige Bitte, daß dem Unterzeichneten zum Behuf seiner Verantwortung die übrigen Ausfälle des Revisionsgesuches, welche laut Erkanntniß des hohen Obergerichts vom 23. Hornung 1838 eventuell mit einer ernsten richterlichen Ahndung in Verbindung gebracht sind, bezeichnet werden.“

Unterm 12. April 1838 wurde von der Verhörkommission zu Muri mit Hrn. Dr. Feer folgendes Verhör aufgenommen:

Frage. Beharren Sie auf der Behauptung, daß Alt-Ammann Waldesbühl an den Folgen der Mißhandlung in der Gefangenschaft verstorben sei? —

„Antwort. Ich beharre auf dem, was ich in dem Revisionsgesuch gesagt und einzig zu verantworten habe, und was sowohl in der Erkanntniß des hohen Obergerichts vom 23. Hornung als in der mir jetzt gestellten Frage nicht vollständig und nicht ganz übereinstimmend angeführt wird. An beiden Orten finde ich weder die eigenen Worte, noch den Zusammenhang meiner Behauptung; demnach ich dieselben auch nicht als die meinigen anerkenne. Hingegen stehe ich auch in dieser Beziehung zu dem Inhalt des Revisionsgesuchs, welches wörtlich lautet:

„In diesem wörtlichen Anbringen liegt eine doppelte Behauptung, nämlich:

a. der Thatsache der öffentlichen Meinung, daß die öffentliche Meinung dieser Ursache seinen schnellen Hinscheid beigemessen habe, und sodann

b. im Gegensatz der öffentlichen Meinung, wenn man derselben nicht beipflichten wolle, die eigene Behauptung des Revisionsgesuchs, man müsse wenigstens anerkennen, daß seine ohnehin schwächliche Gesundheit einer Gefangenschaft von fünf Wochen, und in dieser Zeit drei Wochen bei Wasser und Brod nicht widerstehen konnte, und den Unglücklichen dann um so schneller an das Ziel seiner Tage führte.“

„Auf diesen Behauptungen beharre ich auch gegenwärtig noch und anerbiete den Beweis derselben, indem ich von ihrer Begründung so vollkommen überzeugt bin, daß ich dieselben, wenn ich sie nicht gesagt, und jetzt nicht zu verantworten hätte, erst noch sagen und auch gehörig rechtfertigen würde. Anderes hingegen ist nicht in meinem Sinn gelegen und habe ich nicht behauptet, indem ich persönlich ohne Kenntniß der Gesundheitsumstände des Hrn. Waldesbühl sel. und ohne ärztliche Erfahrung weder den Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung, noch die Ursache seines Todes beurtheilen konnte. ꝛc. ꝛc.“

Beschluß:

„Dem Hrn. Fürsprech Feer wird aufgetragen, die Beweismittel inner vierzehn Tagen einzureichen.“

In Folge Beschlusses der Verhörkommission von Muri erstattete Hr. Fürsprech Feer den übernommenen Beweis unterm 16. April 1838, indem er

1. für die Thatsache, daß Hr. Alt-Gemeindammann Waldesbühl den 7. Jänner 1837 verstorben sei, einen pfarramtlichen Auszug aus dem Todtenbuch der dortigen Pfarrkirche beibrachte; indem er

2. für die Thatsache der öffentlichen Meinung, daß die öffentliche Meinung den Hinscheid des Hrn. Waldesbühl sel. dieser Ursache, den Folgen der Mißhandlungen beigemessen habe, anführte:

a. die in einem öffentlichen Blatt gegebene Nachricht, wie Arzt und Publikum darüber urtheilen, welche zur Zeit von keiner Seite widersprochen worden, und damals als Urtheil des Arztes und des Publikums anerkannt gewesen ist;

b. die schriftliche Erklärung von sechszehn Zeugen, „daß sie nach dem Absterben des Hrn. Waldesbühl öfters „die Aeußerung gehört haben, daß die von ihm im „Jahr 1835 erlittene Gefangenschaft die Ursache seines „frühen Todes gewesen sei;“

c. das Zeugniß von sieben andern Zeugen, „vielfeitig die Meinung äußern gehört zu haben, „daß die im Jahr 1835 statt gehabte Gefangenschaft und „mit derselben verbundene Behandlung des Hrn. Waldes„bühl Ursache seiner darauf erfolgten Krankheit und früh„zeitigen Todes gewesen sei;“

d. die persönliche Erfahrung, als in der Petitionen-Kommission (1837) davon die Rede war, und auf die Aeusserung, daß nach der öffentlichen Meinung der Tod des Hrn. Waldesbühl dieser Ursache zugeschrieben werde, von der entgegengesetzten Seite die Antwort erfolgte: „das „ist wahr; die gleichen Leute sagen aber auch, Waldes„bühl sei von den Engeln in den Himmel abgeholt worden: „es ist ihm also nicht so bös dabei ergangen.“

e. Wenn das obige zum vollständigen Beweis der öffentlichen Meinung nicht genügte, so war vorbehalten, dafür

noch mehrere Zeugen anzugeben, und die richterliche Abhörung derselben zu verlangen.

3) Mit der öffentlichen Meinung und als Grund derselben wurde das Urtheil des Arztes, des Hrn. Dr. Hegetschweiler in Ottenbach, in Verbindung gebracht, welcher den Verstorbenen behandelte und im Falle gewesen wäre, durch eine ordentliche Krankheitsgeschichte und seine ärztlichen Beobachtungen den eigentlichen Thatbestand aufzuklären. Da derselbe aber niemals einvernommen worden, so mußte man sich

a. mit dem Zeugniß behelfen, welches Hr. Dr. Hegetschweiler unterm 9. Februar 1837 ausstellte, und um so mehr Berücksichtigung verdiente, als es schon seinem Datum nach nicht erst zum Behuf dieser Beweisführung veranlaßt sein konnte. Daraus gieng hervor: Hr. Waldesbühl habe seit Jahren an Verhärtungen und daherigen Störungen der Funktionen der Unterleibs-Organe gelitten, und dieser Krankheitszustand sich „durch später hinzugekommene niederschlagende Leiden, theils körperliche, theils „geistige" so ausgebildet, daß derselbe nach und nach in eine Verhärtung des Magens übergieng, und endlich ein hektisches Fieber eintrat, welches den Tod herbeiführte. Da nun in dem ärztlichen Zeugniß keine andere Ursache angegeben ist, als die zu dem frühern Krankheitszustand „hinzugekommenen niederschlagenden Leiden, theils körperliche, theils geistige," so wird der Schluß auf einem Causal-Nexus zwischen diesen niederschlagenden Leiden theils körperlichen, theils geistigen, denen Hr. Waldesbühl in der letzten Zeit seines Lebens ausgesetzt war, und seinem erfolgten Absterben keineswegs gewagt, und in dem Zeugniß des Arztes begründet sein. Zudem bestätigt der Inhalt des ärztlichen Zeugnisses das frühere Dasein von Beschwerden des Unterleibs und die schwächliche Gesundheit des Hrn. Waldesbühl, auf welchen als einen kränkelnden Hypochonder niederschlagende Leidenschaften, Kummer, Sorge, Aerger und Verdruß; der Verlurst seiner Freiheit, der Mangel an Bewegung und an ordentlicher Pflege; die gemüthlichen und physischen Beschwerden eines fünfwöchentlichen Verhaftes, und dabei während drei Wochen die Kost bei Wasser und Brod, kurz alles, was unter „den niederschlagenden Leiden, theils körperlichen, theils geistigen," zu begreifen ist, unmittelbaren Einfluß haben, seinen Gesundheitszustand verschlimmern, und den Unglücklichen dann um so schneller an das Ziel seiner Tage führen mußte. In diesem Sinn scheint das Zeugniß des Arztes entscheidend, und

b. die Absicht desselben um so weniger zweifelhaft, als die öffentliche Nachricht, wie Arzt und Publikum urtheilen, von ihm nicht widersprochen, sondern in der gleichen Zeit (Februar 1837) gleichsam wie zu Anerkennung und Rechtfertigung des öffentlichen Urtheils jenes Zeugniß ausgestellt wurde. Dazu kommen noch

c. seine wiederholten mündlichen Erklärungen, in denen er die Krankheit und den Tod des Hrn. Waldesbühl mit der von ihm erlittenen Gefangenschaft in Verbindung brachte. Diese waren mehrfach dargethan durch ein Zeugniß, daß Hr. Arzt Hegetschweiler gesagt habe, die Gefangenschaft, welche Hr. Waldesbühl aushalten mußte, sei auch eine Ursache des Todes gewesen; — durch ein anderes Zeugniß, daß Hr. Arzt Hegetschweiler ausgesagt habe, Hr. Waldesbühl müsse deswegen so frühzeitig sterben, weil er in der Gefangenschaft so vieles habe leiden müssen; — endlich durch die übereinstimmende Aussage von zwei Zeugen, sie hätten wiederholt gehört, daß die Gefangenschaft des Hrn. Waldesbühl Ursache an dem frühen Tod desselben sei; sowie insbesondere, Hr. Arzt Hegetschweiler habe ausgeredet, Waldesbühl sei an den Folgen der Mißhandlung in der Gefangenschaft gestorben.

4) An die öffentliche Meinung und das ärztliche Zeugniß reihen sich verschiedene Thatsachen, und zwar

a. daß eine in dem anstoßenden Gefängniß befindliche Weibsperson dem Hrn. Waldesbühl durch eine kleine hölzerne Rinne einen Theil von ihrem Kaffee zukommen ließ, ohne welchen er glaubte, daß er hätte verschmachten müssen; und wenn dieses deswegen auch nicht geschehen wäre, doch die Behandlung und die Leiden eines Mannes zeigt, der eine solche Erquickung nur annehmen, und derselben dankbar die Fristung seines Lebens beimessen mochte;

b. die mehrsten Zeugnisse, daß Hr. Waldesbühl sel. unmittelbar nach seiner Entlassung aus der Gefangenschaft selbst sagte, er habe deswegen sehr an seiner Gesundheit gelitten, und es sei ihm seitdem gar nicht wohl. Unter diesen lautete (später bei der gerichtlichen Einvernahme) eine Aussage wörtlich: „Ja, Waldesbühl hat dieses" (daß er sich seit seiner Gefangenschaft gar nicht mehr wohl befinde, daß er seiner Frau nicht sagen dürfe, wie übel, wie krank er sei, sie würde sonst in ihren Umständen gar zu sehr um ihn bekümmert sein; das Gefängniß habe ihm den Resten gegeben, d. h. hier den Grund zu seiner Krankheit gelegt) — „Ja, Waldesbühl hat dieses zu mir gesagt; er erklärte noch „mehr, daß er auf Stroh liegen mußte, das nicht ein Vier„ling lang gewesen; daß er vom Gefangenwärter frisches „Stroh begehrt, statt desselben aber die Antwort erhalten „habe, er dürfe ihm keines geben. Er habe sich in einer „Gefangenschaft unter den Dachziegeln befunden, daß er un„ter Tagen vor Hitze fast habe verschmachten müssen, so daß „er glaube auf seinem Kopf nicht ein Häärlein gehabt zu „haben, das nicht mit Schweiß behangen, und er sich von „allen Kleidern habe entblößen müssen, um vom Ungeziefer „sicher zu sein. Nachts sei er fast verfroren, seine Frau „habe ihm eine Bettdecke schicken wollen, aber sie sei ihm „nicht zugelassen worden ꝛc. ꝛc. Er sagte ferner, den Ge-

„fangenwärter ersucht zu haben, ihn die Speisen im Gang „und nicht in der Gefangenschaft genießen zu lassen, damit „er vom Gestank befreit, und die Speisen mit mehr Appetit „genießen könne, allein der Gefangenwart habe ihm gesagt, „daß er dieses nicht zugeben dürfe. Waldesbühl klagte bei „mir ferner, daß er einstens in der Gefangenschaft ein gro„ßes Verlangen nach warmer Suppe gehabt, und sich des„halb laut in der Gefangenschaft beklagt habe; daß ihn da„rauf eine Weibsperson, die in einer andern Gefangenschaft „neben ihm gewesen, gehört und befragt habe, ob er nicht „Kaffee nehmen würde; sie habe genug, wenn sie es ihm „nur verabreichen könnte. Waldesbühl habe sodann eine „kleine Rinne verfertiget, dieselbe durch die Wand stecken, „und die Person ihm durch diese Rinne Kaffe zukommen „lassen. Dieses Röhrlein habe er der Frau nach ausgestan„dener Gefangenschaft gezeigt und ihr dessen Gebrauch be„kannt gemacht, mit dem Ersuchen, daß sie nach seinem „Tode diese Wohlthat der Person, die neben ihm in Gefan„genschaft gewesen, vergelten soll. Weiter sagte mir Wal„desbühl, daß er nicht mehr lange leben werde, indem er „durch die ausgestandene Gefangenschaft und die Leiden den „Resten erhalten habe. Dieses sagte er mir wiederholt ꝛc. ꝛc. „Waldesbühl sagte mir, daß er zum zweiten Mal den Ge„fangenwart um frisches Stroh kläglich mit aufgehobenen „Händen ersucht, aber keines erhalten habe."

c. Verschiedene Zeugnisse: Daß sich nicht nur Hr. Waldesbühl selbst über die Abnahme seiner Gesundheit äußerte, sondern dieselbe in Folge der Gefangenschaft auch für Andere bemerkbar gewesen sei. So z. B. — das eine „daß er von „dieser Zeit an keinen gesunden Augenblick mehr hatte;" — ein anderes „daß Hr. W. nach seinem Gefängniß kränklich „gewesen, und er die frühere Gesundheit bei ihm „nicht mehr angetroffen habe, wohl aber die Krankheit, „welche ihn nicht mehr verlassen, bis er gestor„ben sei" u. s. w.

Mit diesem beigebrachten Beweis sprach Hr. Feer zugleich die Ueberzeugung aus, daß er in seinem Revisions-Gesuch bei der Wahrheit stehen geblieben sei; daß er in demselben mehr nicht behauptete, als ihm das Bewußtsein der Wahrheit zu sagen erlaubte, und in diesem guten Glauben die Vertheidigung zur Pflicht machte; daß er demnach bei dem Inhalt seines Revisions-Gesuchs beharren, und denselben mit gegenwärtigem vollständig für gerechtfertiget halten dürfe.

Das Tit. Bezirksgericht Muri blieb bei dieser Beweisführung nicht stehen, sondern vervollständigte die Untersuchung gleichsam in eigener Sache, und dehnte seine Einvernahme auf die frühern Mitglieder der Verhörkommission, auf den Gerichtschreiber und den Gefangenwärter aus. Dieser Theil der Akten ist nicht zur Kenntniß der Partei

gekommen, während hingegen mit ziemlicher Gewißheit soviel davon verlautete, daß Verhörkommission und Gerichtschreiber die Schuld auf das eigenmächtige Verfahren des Gefangenwärters abzuwälzen suchten; der Gefangenwärter sich hinwieder mit dem bestimmt erhaltenen Auftrag verantwortete, und sogar in Verläugnung des Wortes seiner Herren und Obern wiederholt und standhaft auf dieser Entschuldigung beharrte. Mögen es dieselben unter sich und mit ihrem Gewissen austragen, wem von ihnen das Verdienstliche einer solchen Behandlung und seiner Folgen gegen den unglücklichen Waldesbühl sel. gebühren soll, so geht aus ihrem gegenseitigen Widerspruch 1) die Bestätigung der Wahrheit und ein Beweis mehr für die thatsächliche Behauptung hervor, wie Hr. Waldesbühl sel. während seiner Gefangenschaft behandelt worden sei; desgleichen 2) eine Rechtfertigung unserer frühern Beschwerde, daß manches in der Prozedur nicht zu finden, gleichwohl vollkommen wahr und wegen der Auslassung im Protokoll um nichts gebessert sei. Dieses Ergebniß wird auch den in der Erkanntniß vom 6. Hornung geltend gemachten Grund aufklären, ob deshalb „weil sich aus den Untersuchungsakten die Wahrheit einer Behauptung nirgends ergebe," dieselbe und die darin berührte Pflichtverletzung keine weitere Rücksicht, keine nähere Prüfung verdient habe!

Das Obergericht scheint froh gewesen zu sein, die Verhandlung mit folgendem Schreiben vom 14. Jänner 1839 an Dr. Feer zu schließen.

„Nachdem wir durch Schlußnahme vom 28. Hornung 1838 das löbl. Bezirksgericht von Muri angewiesen, über die in einem von Ihnen für Hrn. Groth und Mithafte verfaßten Revisionsgesuche enthaltene Behauptung „„es sei Hr. „„Waldesbühl an den Folgen der im Kerker erlittenen Miß„„handlungen gestorben,"" eine Untersuchung zu pflegen, in Folge welcher Sie die Verantwortlichkeit für die fragliche Aeußerung allein auf sich genommen, haben wir heute in Erledigung dieser Angelegenheit beschlossen, Ihnen für die gewagte unerwiesene Behauptung über die Todesart des Hrn. Waldesbühl mit Gegenwärtigem einen schriftlichen Verweis zu ertheilen, und Ihnen jede Kostenforderung in dieser Untersuchung abzusprechen."

„Indem wir der Hoffnung leben, Sie werden sich in Zukunft vor solchen Ausfällen zu hüten wissen, versichern wir Sie unserer besondern Achtung."

Note Sr. Exc. des apost. Nuntius an den hohen Vorort Zürich.

Ungeachtet der früher eingegangenen förmlichen Verpflichtungen beschloß der Gr. Rath von Luzern in seiner letzten Sitzung vom 22. Wintermonat abhin die Aufhebung

der zwei im Kanton bestehenden Franziskanerklöster. Diese Schlußnahme hat den hl. Stuhl mit Schmerzen erfüllt, der darin nur eine Verletzung seiner Rechte über die geistlichen Korporationen erblicken konnte, Rechte, die zuerst feierlich von den katholischen Schweizerkantonen durch Vermittlung der Tagsatzung anerkannt, und hernach durch die eidgenössische Gewährleistung, die zu Gunsten der Klöster in den Bundesvertrag von 1815 aufgenommen wurde, gegen jeden Angriff sicher gestellt wurden.

Der apostolische Nuntius, beauftragt bei Ihren Excellenzen gegen eine solche Verletzung Einsprüche zu erheben, hat nicht nöthig die Rechte des hl. Stuhles über die Ordensinstitute zu begründen, Rechte, die jedem sowohl katholischen als paritätischen Schweizerkantone, sonderheitlich aber jenem von Luzern bekannt sein müssen; er wird sich einzig darauf beschränken, jene Epochen anzuführen, wo diese Rechte von der Schweiz feierlich anerkannt und unter den Schutz der eidgenössischen Gewährleistnng gestellt wurden.

Nach der Mediationsakte und auf der Tagsatzung von 1804 in Folge eines Memorials, welches der apostolische Nuntius Testaferrata unterm 22. Juni an die katholischen Gesandten richtete, um sie zu vermögen, auf kräftige Weise für Bestand und Erhaltung der Klöster vorzusorgen, beschäftigte man sich mit vielem Interesse mit dieser Angelegenheit und um selbe bald ihrer Erledigung, ungeachtet der Meinungsverschiedenheit, die sich bei diesem Anlaße erhob, zuzuführen, machte der Landammann der Schweiz den Vorschlag, die Gesandtschaften der katholischen und paritätischen Kantone einzuladen, mit einander über die zu Gunsten der Klöster zu treffenden Maßregeln zu konferiren. Tags darauf fand wirklich die Konferenz statt, wo drei Artikel angenommen wurden, von denen der erste folgenden Inhalts ist: „Die sämmtlichen nachstehenden Kantone verstehen sich, als Maxime anzunehmen, kein Kloster in ihrem Kanton anders als in Folge eines besondern mit dem hl. Stuhle abzuschließenden Konkordats aufzuheben.“ Die meisten Gesandtschaften, unter andern jene von Luzern, erklärten oben angeführten Artikel sogleich anzunehmen und luden gleichzeitig den Landammann ein, hievon den apostolischen Nuntius in Kenntniß zu setzen. Die Tagsatzung war sehr zufrieden mit diesen Entschlüssen und beschloß: „daß die Uebereinkunft der löbl. katholischen und paritätischen Gesandtschaften dem Protokolle und dem Abschiede beigerückt und der Landammann der Schweiz eingeladen werde, unverzüglich dem apostolischen Nuntius das ganze Resultat über die in der Kloster-Angelegenheit gepflogenen Verhandlungen mitzutheilen.“

Seit dieser Epoche war niemals die Rede davon, ein Kloster aufzuheben, ohne vorher den hl. Stuhl zu berathen. In der That wollte die Regierung von Luzern im J. 1806 eines der beiden Franziskanerklöster, um darin ein Diözesanseminarium zu errichten, und ein Frauenkloster, um selbes in ein Waisenhaus umzuwandeln, aufheben, und ermangelte nicht, deshalb die Macht und die Dazwischenkunft des Papstes anzurufen, und zwar in Ausdrücken, die hinlänglich beweisen, daß sie von den Rechten des hl. Stuhls über die geistlichen Korporationen überzeugt sei. *) Und da die Regierung von Luzern bei ihrem ersten Schritte nicht glücklich war, erließ sie eine neue Zuschrift und schickte eigens ihren Staatsschreiber nach Rom, um selbe zu den Füßen Seiner Heiligkeit zu legen.

Da dieser neue Versuch ebenfalls ohne Erfolg geblieben, gab dieselbe Regierung sogleich ihr Vorhaben zur Aufhebung auf und lieferte zugleich bei diesem Anlasse einen glänzenden Beweis von Achtung für die Rechte des heiligen Stuhls und von gewissenhafter Treue, ihr Versprechen zu halten und ihre Verpflichtungen zu erfüllen; denn sobald sie den Abschlag des hl. Vaters, dem Verlangen der Aufhebung zuzustimmen, vernommen, beeilte sie sich das Seminarium anderswohin zu verlegen, welches inzwischen ins Franziskanerkloster von Luzern selbst mit Zustimmung der Ordensmitglieder, versetzt wurde. — Dem Unterzeichneten ist nicht unbekannt, daß oben angeführte Uebereinkunft damals von der Tagsatzung nicht jene völlige und gänzliche Sanktion erhielt, vermöge welcher sie als Bestandtheil des schweizerischen Staatsrechtes hätte angesehen werden können. Doch war sie nichts desto weniger verbindlich für jene Kantone, welche sie unterzeichnet hatten und diese Verbindlichkeit, die sich nachher über alle Kantone erstreckte, wurde feierlicher und vollkommener durch den Bundesvertrag von 1815, dessen Artikel XII in so einfachen und deutlichen Ausdrücken abgefaßt, sich auf den nämlichen Grundsatz und die gleichen Gründe stützt und sich das gleiche Ziel vorsteckt, wie die Uebereinkunft von 1804. **)

Der Friede in Europa war hergestellt, die Schweiz nahm ihren alten Rang unter den unabhängigen Staaten ein, und die Tagsatzung war in Zürich für Ausarbeitung eines neuen Bundesvertrags versammelt. Unter diesen Umständen glaubte der gleiche Testaferrata Schritte thun zu müssen, um auf eine befriedigendere Weise als im J. 1804 das Schicksal der Klöster in der Schweiz zu sichern und so

*) Sie schrieb: „Mit der gleichen Freimüthigkeit und Ehrfurcht, wie wir Dir, hl. Vater, dieses auseinandergesetzt haben, mit dem gleichen Vertrauen gelangen wir flehentlich an Dich, damit auch Du mit Deiner apostolischen Macht dasjenige gnädigst verleihen wollest, was von Dir abhängt, daß ꝛc. — Und einige Stellen weiter unten: „Dieses sind die Rathschläge, dieses die aufrichtigsten Gesinnungen, durch welche geleitet wir, hl. Vater, mit der größten kindlichen Liebe und Ehrfurcht Dich flehen, daß in unsern kirchlichen Angelegenheiten geändert und festgesetzt werde, was folgt ꝛc.

**) Der erwähnte §. des Bundesvertrags von 1815 sagt: „Der Fortbestand der Klöster und Kapitel ist gewährleistet.“

die Rechte des hl. Stuhls über die geistlichen Korporationen gegen jeden Angriff zu schützen. Er richtete daher unterm 7. Mai 1814 eine Note an die eidgenössische Tagsatzung, in welcher er darauf bestund, daß dem neuen Bundesvertrag eine völlige und gänzliche Gewährleistung zu Gunsten der kanonischen Existenz der Klöster und ihres Eigenthums einverleibt werde. Diese Note wurde in vollständig versammelter Tagsatzung in der Sitzung vom 18. Mai abgelesen, und die Aeußerungen verschiedener Gesandtschaften an den Nuntius bewiesen, wie selbe günstig aufgenommen worden. Eine Kommission wurde ernannt, alle Mitglieder derselben anerkannten die Begründetheit des durch den Nuntius gestellten Verlangens und stellten mit Einmuth den Grundsatz fest, daß die kanonische Existenz der Klöster und Kapitel so wie die Sicherheit ihres Eigenthumes gewährleistet seien. — Es wird nicht unzweckdienlich sein, hier einige Punkte anzuführen, über welche die Kommission einig gieng, bevor sie obigen Grundsatz aussprach. Sie sagt nämlich:

„Die katholischen Kantone betrachten diese Institute als eine der vorzüglichen Stützen ihrer Religion und sie glauben sich um so eher berechtiget deren Gewährleistung zu verlangen, als mehrere dieser Klöster sich ehedem unter ihrem unmittelbaren Schutze befanden. Wollte man aber die Klöster nicht unter dem religiösen Gesichtspunkte betrachten, so wird man doch eingestehen müssen, daß die Gerechtigkeit verlange, daß selbe in Betreff ihrer künftigen Existenz und der Sicherheit ihres Eigenthums beruhigt werden. . . . . Dieses ist um so gerechter, wenn man bedenkt, daß die Klöster früherhin freie und unabhängige Herrschaften waren, und daß es demzufolge ungerecht wäre, wenn, nachdem sie ihre herrschaftlichen Rechte verloren, man sie noch in der Ungewißheit wegen ihrer Existenz selbst und ihres Eigenthums lassen würde.“ Es ist unnöthig, Exzellenzen, hier anzuführen, wie günstig die Gesandtschaft von Luzern sowohl in der Kommission, in welcher sie sich befand, als auch in der Tagsatzung stimmte, denn die Protokolle sprechen sich hierüber deutlich aus. In Beachtung der gleichen Grundsätze und für den nämlichen Zweck, den die Kantone, welche die Uebereinkunft von 1804 unterzeichneten, angestrebt hatten, wurde der Artikel XII in den eidgenössischen Bundesvertrag von 1815 aufgenommen. Beide Tagsatzungen haben sich mit den Zuschriften des apostolischen Nuntius ganz unter einem religiösen Gesichtspunkte, indem sie die Klöster als kirchliche Institute und als Stütze der Religion betrachteten, beschäftigt, sie anerkannten die Begründetheit des Verlangens des Stellvertreters des hl. Stuhls und pflichteten demselben ohne irgend einen Vorbehalt, ohne irgend eine Unterscheidung bei. Die im Artikel 1 der Uebereinkunft eingegangenen Verbindlichkeiten weichen in nichts von jenen, die aus dem Artikel XII des Bundesvertrages hervorgehen, ab, außer daß letztere feierlicher, allgemeiner und vollkommener sind, als erstere; übrigens wurden sowohl die einten als die andern durch die Stellvertreter des hl. Stuhls hervorgerufen, betrafen kirchliche Sachen und hatten die Gewährleistung von Instituten und Korporationen zum Zweck, die als Stütze der Religion und als Zierde der Kirche betrachtet wurden. Weit entfernt also die Uebereinkunft von 1804 zurück zu nehmen, die niemals weder stillschweigend noch ausdrücklich aufgehoben worden, hat der Artikel XII des eidgenössischen Bundesvertrages derselben die Sanktion ertheilt, deren Verbindlichkeit auf alle Kantone, selbst auf jene, die sie nicht unterzeichnet hatten, ausgedehnt und sie unter den Schutz der eidgenössischen Gewährleistung gestellt.

Gestützt auf die so feierlichen Verbindlichkeiten macht es sich der Unterzeichnete zur Pflicht, bei Ihren Exzellenzen gegen deren Verletzung, die aus der Schlußnahme des Gr. Rathes vom 22. Wintermonat hervorgeht, wodurch er aus eigener Macht die zwei im Kanton bestehenden Franziskanerklöster aufgehoben hat, Einsprüche zu erheben. Der Unterzeichnete, der sich förmlich gegen eine solche Verletzung verwahrt und erklärt, daß der hl. Stuhl diese Aufhebung nie als gültig wird ansehen können, zweifelt nicht, daß Ihre Exzellenzen sich beeilen werden, seinen Einsprüchen Folge zu geben, und dahin zu wirken, daß die Regierung von Luzern auf obenerwähnte Schlußnahme, als Eingriff in die Rechte des hl. Stuhls, die als unter eidgenössischer Gewährleistung sie zu achten sich verpflichtet hat, zurückkomme.

Schwyz, den 2. April 1839.

Philipp de Angelis ꝛc.

Die halboffizielle Bundeszeitung will diese Note mit den zwei Bemerkungen widerlegen: 1) seien nur die Klöster gewährleistet, welche sich gemeinnützig machen; die Entscheidung über die Gemeinnützigkeit stehe dem Staat zu, und bereits habe die allgemeine Meinung schon lange hierüber geurtheilt; 2) sei das Wort „kanonisch“ in dem Tagsatzungsbeschluß nicht aufgenommen, somit falle der betreffende Beweis hinweg. Desgleichen sagt sie, der apost. Nuntius verlange in dieser Note nicht die Herstellung der zwei Klöster, sondern nur eine Wahrung der Rechte des hl. Stuhls. Si tacuisses philosophus mansisses.

Kirchliche Nachrichten.

Glarus. Man erinnert sich des auch in diesem Blatte mehrfach besprochenen §. 89 der Strafprozeßordnung betreffend die Beichte und das Beichtsiegel. Der Standeskommission war der Auftrag geworden, über eine Revision dieses Paragraphs ihr Gutachten abzugeben. Nun spricht sie sich gegen den dreifachen Landrath auf folgende Weise aus: „Betrachtet man die Bestimmnng des erwähnten Paragraphen,

welcher unter gewissen Umständen den Beichtvater verpflichtet, bei Behörden von einem ihm durch die Beichte bekannt gewordenen Verbrechen Anzeige zu machen, unter dem praktischen Gesichtspunkt, so läßt sich wohl mit Grund annehmen, daß bei der kleinen Zahl unserer Katholiken Fälle der bezeichneten Art selten vorkommen. Es kann aber auch 2) die Schwierigkeit nicht bestritten werden, dem Gesetze Wirksamkeit zu verschaffen, da der Geistliche, der die Anzeige unterließe, durch die Abwesenheit von Zeugen und das eigene Interesse des Beichtenden vor der Entdeckung gesichert ist. Erscheint hiernach der praktische Nutzen dieser Gesetzesvorschrift von untergeordnetem Belang, so ist es dagegen 3) Thatsache, daß sie unter dem Vorwande, es sei darin eine Verletzung der durch die Verfassung garantirten Gewissensfreiheit enthalten, nebst Anderm von Uebelwollenden dazu benützt worden ist, das katholische Volk zu beunruhigen und ein dem Landfrieden nachtheiliges Mißtrauen zu unterhalten. Da nun 4) bei verschiedenen Anlässen von wohldenkenden Eidgenossen der Wunsch ist ausgesprochen worden, es möchte in diesem Punkte den Besorgnissen eines großen Theils unserer katholischen Mitlandleute Rechnung getragen werden, und wir 5) einen großen Werth darauf setzen, durch thatsächliches Entgegenkommen zu zeigen, daß uns daran gelegen ist, auf eine den Rechten und Interessen des Staates unschädliche Art, die waltenden Anstände in Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten zu beseitigen, findet die Standeskommission kein Bedenken, zu Handen der Hrn. Landleute den Antrag zu stellen: „Es möge vom h. Gewalt der §. 89 der Strafprozeßordnung dahin erläutert worden, daß die am Schluß des zweiten Satzes vorgeschriebene Anzeige nicht als Rechtspflicht zu verstehen sei, sondern dem Gewissen des Beichtigers freigestellt bleibe."

Hiedurch ist nun derjenige Punkt, welcher am meisten Anstoß gegeben hatte, beseitigt, die Regierung ist endlich zur Erkenntniß gekommen, daß sie mit diesem Pharagraph etwas angeordnet hatte, was ihr von keinem Nutzen sein konnte, dem kath. Priester aber den Eid auf eine solche Verordnung unzuläßig machte. Was sie aber erst auf die Vorstellungen „wohldenkender Eidgenossen" eingesehen hat, das haben ihr die, welche sie als ihre Gegner angesehen hat und vielleicht noch ansieht, bis zum Ueberdruß gesagt und vorgestellt. Hätte sie diesen gefolgt, so wäre ihr die unangenehme Nothwendigkeit erspart worden, einen Rückschritt zu thun; sie hätte ihren Ruf nicht befleckt, die militärische Okkupation hätte unterbleiben können, ihr wäre nie der Vorwurf gemacht worden, daß die edelsten Katholiken durch ihre kriminalgerichtlichen Verfolgungen schwer bestraft, Priester des Landes verwiesen, und Gesundheit und Leben in Kerkern zerstört worden seien. Wer solche Vorwürfe sich zu machen hat, und zwar einzig nur weil er hartnäckig und mit verblendeter Leidenschaftlichkeit auf seinem Vorurtheil beharrte, der trägt eine schwere Verantwortung auf sich. Möchte es nun der Regierung nur gefallen auf diesem Wege zu beharren und unbefangen zu überdenken, ob nicht die Einwendungen gegen den unbedingten Eid nicht eben so gegründet seien wie die Klagen gegen die Verletzung des Beichtgeheimnisses. Zudem ist der praktische Nutzen auch hier nicht größer, als er dort gewesen wäre. Aber diesen Punkt hat die Regierung ja selbst schon aufgegeben, indem sie unbeeidigte Geistliche funktioniren läßt. Der ganze Streit bestände also nur in der gemeinsamen Näfelserfahrt, die gewiß nicht von solchem Belang ist, daß man Einzelne und ganze Gemeinden deshalb unglücklich machen sollte. Im gleichen Geiste faßte der Landrath folgenden Beschluß in Betreff der Amnestie: 1. „Es sei der Landsgemeinde über die Vollziehung ihres letztjährigen Antrags Bericht zu erstatten; 2. derselben zu beantragen, daß Allen, welche sich der Einführung der neuen Verfassung widersetzt und sich gesetzwidrige Handlungen haben zu Schulden kommen lassen, Amnestie ertheilt, mithin dem Strafurtheil vom 12. 13. 14. und 15. Dezember 1838 keine Folge zu geben; 3. sollen die durch das Truppenaufgebot im August 1837 veranlaßten Kosten vom Landsäckel getragen werden."

Preußen. Um sich der preußischen Regierung gefällig zu beweisen, haben Korrespondenten, welche so vieles von der Wankelmüthigkeit des Erzbischofs von Posen in die Welt hinaus schrieben, auch verkündet, der Erzbischof habe die Gnade des Königs angefleht. Dem ist aber nicht also: Der Erzbischof v. Dunin hat in Folge seiner veröffentlichten Erklärung vom 5. Jan. nicht das Mindeste gethan, sondern das vermeintlich zu 20 Jahr (!) Festungsstrafe gesteigerte Erkenntniß abgewartet. Dasselbe ist aber weder in dieser noch einer andern Form bis jetzt verkündet worden, vielmehr hat die Angelegenheit eine Wendung genommen, in Folge dessen sich die Herzen aller Katholiken dem Könige mit Innigkeit zuwenden. Es bereitet sich gegenwärtig ein Moment vor, der nach allen Beziehungen in der obschwebenden Angelegenheit der bedeutsamste ist. Se. Maj. der König haben sich zur Genehmigung der Publikation nicht entschließen können, sondern aus huldvoller Berücksichtigung für den Erzbischof v. Dunin denselben aufgefordert, unmittelbar nach dem heiligen Osterfeste nach Berlin zu kommen, um mit ihm die Angelegenheit nochmals zu verhandeln. Der Erzbischof war über diese wahrhaft landesväterliche Gesinnung gerührt und sogleich entschlossen, derselben Folge zu leisten. Er wird bereits am 3. April von Posen abreisen, mit festem Vertrauen auf die Gerechtigkeit seiner Sache und Sr. Maj. des Königs. Alle Katholiken werden ihn mit heißen Gebeten an den verhängnißvollen Ort begleiten, dann aber mit Ergebung den weitern Erfolg abwarten. Darüber

jetzt schon eine Vermuthung zu wagen, wäre völlig vorlaut und wir würden darin unsern Gegnern gleichen, denen wir in Absicht der Verbreitung des obigen und ähnlicher Gerüchte zurufen: Eure Wege sind nicht unsere Wege! — Die neuesten Berichte lauten etwas rückhaltend und stimmen die vielen Hoffnungen herab. Der Erzbischof wurde bei seiner Ankunft in Berlin sehr würdevoll empfangen, auch das Publikum weiß seine hohe Stellung zu achten, er erhielt selbst einen Besuch vom ersten Minister v. Lottum, jedoch immer noch keine Audinz beim König. Die Unterhandlungen, die man mit dem Erzbischof angeknüpft, waren, wie vorauszusehen war, ohne Erfolg. Bereits wird die Vermuthung laut, daß der Erzbischof den vom Gericht verhängten Festungsarrest in Berlin zuzubringen habe, und sich für einen längern Aufenthalt einrichte. Das Domkapitel in Posen soll mit der Administration der Diözese beauftragt sein. Die Regierung möchte also nur den Vorwurf barbarischer Grausamkeit vermeiden, aber keine Gerechtigkeit gewähren. Die Geistlichkeit in der Diözese Posen hält jetzt mehr als je streng an der Beobachtung der kirchlichen Vorschriften bei gemischten Ehen. — In der Diözese Trier sind für die am 1. Mai vorzunehmende Bischofswahl in allen Pfarreien vom 15. April bis zum 1. Mai Gebete angeordnet.

— Minden, 25. März. Der hochwürdigste Hr. Erzbischof ist schon seit mehreren Wochen unpäßlich. Schon drei Sonntage ist er nicht in der Kirche gewesen. Es scheint, daß das einförmige Leben und der Mangel an körperlicher Uebung eben sowohl, als an geeigneter geistiger Arbeit und Thätigkeit dem an beide seit seiner Jugend durchaus gewöhnten Manne auf die Dauer höchst nachtheilig werden. Er leidet in diesem Augenblicke an rheumatischen Schmerzen in einem Fuße. Seine Gemüthsstimmung ist jetzt oft traurig. Um so mehr ist es zu bedauern, daß gerade jetzt Hr. v. Korf abwesend ist; dieser wird jedoch bereits den 5. April wieder hier zurückerwartet. Hr. Consistorialrath und Dompfarrer Zieren, Beichtvater Sr. erzbischöfl. Gnaden, besucht denselben fleißig in seiner Einsamkeit, und es ist höchst erfreulich, wie sich im Laufe der Unterhaltung das Gesicht des hohen Gefangenen aufheitert, und derselbe in der Regel munter wird. Als interessante Eigenthümlichkeit kann noch erwähnt werden, daß der an die strengste Mäßigkeit gewöhnte Hr. Erzbischof sich nur mit Mühe von den Aerzten bestimmen ließ, Morgens mitunter ein Glas Wein zu trinken. Er soll von der Regierung die Erlaubniß erhalten haben, sich auf sein Landgut in Westphalen zu begeben.

Italien. Hr. Axinger, Domherr von Evreux in Frankreich, schreibt aus Rom:

„Als ich Deutschland verließ, nahm ich meinen Weg

über das lombardisch-venetianische Königreich. Ich konnte hier der Versuchung nicht widerstehen, den Kirchenfürsten zu sehen, dessen jüngste Zurückziehung Europa in Staunen setzte: ich verlangte den Kardinal Odescalchi zu sprechen, in dem Noviziathause der Jesuiten. Der gottgerührte Kardinal, jetzt Pater Odescalchi, empfieng mich mit der größten Freundlichkeit, und während einer ziemlich langen Unterredung konnte ich mich in eigener Person von den ausgezeichneten Vorzügen dieses außerordentlichen Mannes überzeugen, der die glänzendste Stellung, die der Ehrgeiz in der Welt und der Kirche anstreben kann, gern fahren ließ, um sich in eine niedrige Zelle zurückzuziehen, und ein eingezogener Noviz zu werden, nachdem er den thätigsten Antheil an den Geschäften des päpstlichen Hofes genommen. Wie tief fühlte ich mich doch ergriffen beim Eintritt in die ärmliche Zelle, bewohnt von einem Fürsten, der vor Kurzem eine der schönsten Zierden Rom's war! — Ein schlechtes Lager, ein grob in Holz ausgearbeitetes Waschbecken, ein irdener Wasserkrug, einige Strohsessel, ein Schreibtisch und ein Betschemel macht die ganze Geräthschaft der vom Pater Odescalchi bewohnten Zelle aus; nichts unterscheidet ihn von den übrigen Novizen. — Ach! warum konnten nicht alle die unverständigen und boshaften Verläumder, die uns die Gesellschaft Jesu immer mit so häßlichen Zügen schildern, mit mir diese Engelgestalt sehen. Seitdem ich in Rom bin, sah ich den ehrwürdigen Jesuiten-General; ich musterte mit aufmerksamen Augen die Einrichtung seines Hauptzimmers, und auch da fand ich die Entblößung der Schüler des Kreuzes wieder. Wie wahr ist es, daß die Leute der allem Christlichen feindlichen Welt lästern, was sie nicht verstehen! Wie viele von jenen, die gegen die Jesuiten schreien, haben in ihrem Leben weder ein Glied, noch ein Haus dieser Gesellschaft gesehen! Sie sollen nach Verona gehen, und da billiger zu sein lernen!

Rom. Am 13. d. M. ist vom Kardinal Staatssekretär den fremden Gesandten für ihre resp. Höfe die längst erwartete Erklärung der päpstlichen Regierung gegen Preußen wegen des Verfahrens in Betreff des Erzbischofs von Posen, zugeschickt worden. Sie führt den Titel: Esposizione di diritto et di fato con autentici documenti in risposta alla dichiarazione e memoria del Governo Prussiano, pubblicato nella gazetta di Stato di Berlino il 31. Decembre 1838 (Darlegung des rechtlichen und faktischen Verhältnisses mit authentischen Dokumenten, als Antwort auf die Erklärung der preußischen Regierung in der Berliner Staatszeitung vom 31. Dez. 1838). Diese Schrift ist datirt vom Staatssekretariat 11. April 1839 und enthält als Beigabe 62 Dokumente, die sich auf diese Angelegenheit beziehen.

Druck und Verlag von Ignaz Thüring.